

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder
2. gegen die ihr in den §§ 3 und 4 auferlegten Pflichten erheblich verstößt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Leiterin oder Leiter einer nach bisherigem Recht anerkannten Prüf- oder Überwachungs-gemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Baupro- dukte von der Forderung des § 2 Abs. 1 Satz 2 befreit.

Artikel 3

Änderung der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium

Die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBI. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (GBI. S. 489), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird in Nummer 11.12.14 Spalte 2 Satz 1 wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe e werden folgende Buchstaben f und g eingefügt:
 - »f) Fahrzeiten,
 - g) Wartezeiten.«.
2. Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe h.

Artikel 4

Änderung der Hersteller- und Anwenderverordnung LBO

Die Hersteller- und Anwenderverordnung LBO vom 12. November 2001 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 259), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung

»§ 3

Sonderregelungen

(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 LBO erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Abs. 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mit- gliedstaaten der europäischen Union belegt werden.

(3) Das Wirtschaftsministerium kann im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein zulassen, dass Bau- produkte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abwei- chend von den Regelungen in §§ 1 und 2 hergestellt oder angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass Ge- fahren im Sinne des § 3 Abs. 1 LBO nicht zu erwarten sind.«

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bauprüfverordnung vom 21. Mai 1996 (GBI. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2007 (GBI. S. 355), sowie die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 11. Juli 1996 (GBI. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 884, 890), außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 2010

PFISTER

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung – ErosionsSchV)

Vom 29. Mai 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 des Direktzahlungen-Verpflichtun- gengesetzes (DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1763, 1767),
2. § 2 Abs. 1 und 7 der Direktzahlungen-Verpflichtun- genverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4. Novem- ber 2004 (BGBl. I. S. 2778), geändert durch Verord- nung vom 19. Februar 2009 (BGBl. I. S. 395),
3. § 7a der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBI. S. 115), eingefügt durch Ver- ordnung vom 21. November 2005 (GBI. S. 687),
4. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314):

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Anforderungen zum Schutz des Bodens vor Erosion nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a DirektZahlVerpflG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. K-Faktor
das Maß für die Erodierbarkeit des Oberbodens gegenüber Niederschlag,
2. S-Faktor
das Verhältnis des Abtrages eines Hanges mit beliebiger Neigung zum Standardhang mit 5 Grad Gefälle,
3. Generalisierung
der Schritt zur Vereinfachung durch Bildung von Flurstücksgruppen; die Einteilung der Gesamtfläche eines Flurstücks richtet sich nach der jeweiligen Einteilungsvariante der Flurstücksgruppe,
4. Flurstücksgruppe
benachbarte landwirtschaftliche Flurstücke, die auf der Basis der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) bis zu den nächsten nicht landwirtschaftlich genutzten Flurstücken (in der Regel Wege- und Gewässernetz, Siedlungen, Wald sowie Rohstoffabauflächen) zusammengefasst sind,
5. Schlag
eine zusammenhängende Fläche eines Bewirtschafters, die grundsätzlich einheitlich mit einer Kultur bebaut wird,
6. Wassererosionsgefährdungsklasse (CC_{Wasser})
der Grad der Erosionsgefährdung eines Flurstücks durch Wasser;
 $CC_{\text{Wasser } 0}$ ($CC_{\text{Wa}0}$) bedeutet »keine Erosionsgefährdung«,
 $CC_{\text{Wasser } 1}$ ($CC_{\text{Wa}1}$) bedeutet »Erosionsgefährdung« und
 $CC_{\text{Wasser } 2}$ ($CC_{\text{Wa}2}$) bedeutet »hohe Erosionsgefährdung«,
7. Winderosionsgefährdungsklasse (CC_{Wind})
der Grad der Erosionsgefährdung eines Flurstücks durch Wind;
 $CC_{\text{Wind } 0}$ ($CC_{\text{Wi}0}$) bedeutet »keine Erosionsgefährdung« und
 $CC_{\text{Wind } 1}$ ($CC_{\text{Wi}1}$) bedeutet »Erosionsgefährdung«,
8. besondere Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz
sind ausschließlich Mulch- und Direktsaatverfahren im Ackerbau nach der Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen (MEKA), in ihrer jeweils geltenden Fassung,
9. Bewirtschaftung quer zum Hang
Bodenbearbeitung, Aussaat und Pflege überwiegend quer zur Haupthangrichtung; die beiden Vorgewende bleiben unberücksichtigt,

10. unmittelbar folgende Aussaat

Aussaat nach guter fachlicher Praxis; das beinhaltet insbesondere, dass das Saatbett abgesetzt ist und die Witterung zwischen Pflügen und Aussaat berücksichtigt wird,

11. Reihenkulturen
Kulturen, die mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr gesät oder gepflanzt werden,
12. Maßnahmen quer zur Hauptwindrichtung
die Hauptwindrichtung der winderosionsgefährdeten Ackerflächen in Baden-Württemberg ist Südwest; die Anlage von Grünstreifen oder von Kartoffeldämmen quer zu Hauptwindrichtung einschließlich einer Abweichung von 45 Grad ist möglich; dies entspricht den Richtungen Ost-West, Südost-Nordwest und Süd-Nord,
13. Terrassen
von Menschen angelegte, lineare Strukturen in der Landschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

§ 3

Bezeichnung der Gebiete

Gebiete mit Flurstücken, die den Erosionsgefährdungsklassen nach § 4 zugehören, werden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DirektZahlVerpflV in Anlage 1 bezeichnet.

§ 4

Einteilung der Flurstücke

Die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke in Baden-Württemberg werden nach dem Grad der Erosionsgefährdung eingeteilt. Diese Einteilung erfolgt auf folgenden Grundlagen:

1. bei der Erosionsgefährdung durch Wasser nach der Bodenerodierbarkeit (Faktor K) und der Hangneigung (Faktor S) nach Anlage 2 und
2. bei der Erosionsgefährdung durch Wind nach der Bodenart, der Windgeschwindigkeit und der Schutzwirkung von Hindernissen nach Anlage 3.

§ 5

Generalisierung

(1) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Durchführung der Kontrolle der Anforderungen dieser Verordnung im Falle eines kleinräumigen Wechsels der Erosionsgefährdungsklassen werden benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flurstücke zu Flurstücksgruppen zusammengefasst.

(2) Von den nach Anlage 2 aufgrund der Erosionsgefährdung durch Wasser eingeteilten Flurstücken werden je Flurstücksgruppe die prozentualen Flächenanteile der einzelnen Wassererosionsgefährdungsklassen berechnet. In Abhängigkeit der Flächenanteile erfolgt die endgültige Einteilung der einzelnen Flurstücke unter Anwendung der Generalisierungsregeln nach Anlage 4.

(3) Von den nach Anlage 3 aufgrund der Erosionsgefährdung durch Wind eingeteilten Flurstücken werden je Flurstücksgruppe die prozentualen Flächenanteile der beiden Winderosionsgefährdungsklassen berechnet. In Abhängigkeit der Flächenanteile erfolgt die endgültige Einteilung der einzelnen Flurstücke unter Anwendung der Generalisierungsregeln nach Anlage 5.

(4) Die endgültige Einteilung der Flurstücke nach ihrer Erosionsgefährdung wird den Antragstellern für Direktzahlungen im Rahmen des Verfahrens zum Gemeinsamen Antrag erstmals im Jahr 2010 und dann jährlich mitgeteilt. Zusätzlich wird im Internet über den aktuellen Stand der Gefährdungsklasseneinteilung flurstücks-scharf, jedoch ohne Angabe der Flurstücksnummer, informiert.

§ 6

Einteilung der Schläge

(1) Bei der Zusammenfassung mehrerer Flurstücke zu einem Schlag nimmt der Bewirtschafter die Einteilung des Schlages nach dem Grad seiner Erosionsgefährdung selbst vor. Dabei ist der Schlag in die Erosionsgefährdungsklasse einzuteilen, deren Flächenanteil gemäß Einteilung der Flurstücke mindestens 50 Prozent beträgt. Beträgt der Flächenanteil gemäß Einteilung der Flurstücke auf Schlägen mit zwei Erosionsgefährdungsklassen jeweils 50 Prozent, ist der Schlag in die niedrigere Erosionsgefährdungsklasse einzuteilen. Sofern bei Schlägen mit drei Erosionsgefährdungsklassen keine Erosionsgefährdungsklasse den Flächenanteil von 50 Prozent erreicht, ist der Schlag in die Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser } 1}$ ($CC_{\text{Wa}1}$) einzuteilen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können innerhalb eines Schlages die auf den als erosionsgefährdet eingeteilten Flurstücken nach § 7 vorgeschriebenen Maßnahmen auch flurstücksbezogen durchgeführt werden.

(3) Ein Flurstück, das teilweise als Acker und als Grünland genutzt wird, wird bei einem Grünlandanteil von mindestens 50 Prozent in die Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser } 0}$ ($CC_{\text{Wa}0}$) bzw. $CC_{\text{Wind } 0}$ ($CC_{\text{Wi}0}$) eingeteilt. Werden solche Flurstücke zu Schlägen zusammengefasst, gilt Absatz 1.

(4) Besteht ein Flurstück aus mehreren Schlägen, können diese abweichend von der Erosionsgefährdungsklasse des Flurstücks eingeteilt werden, sofern die Schlaggrenzen in digitalisierter Form vorliegen.

§ 7

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

(1) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser } 1}$ ($CC_{\text{Wa}1}$) im Sinne der Anlage 2 zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht pflügen. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Im Falle einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser } 2}$ ($CC_{\text{Wa}2}$) im Sinne der Anlage 2 zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht pflügen. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen ist das Pflügen verboten.

(3) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der Winderosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wind } 1}$ ($CC_{\text{Wi}1}$) im Sinne der Anlage 3 zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, nur bei Aussaat vor dem 1. März pflügen. Abweichend von Satz 1 ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kartoffeln, soweit die Kartoffel-dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

§ 8

Ausnahmen

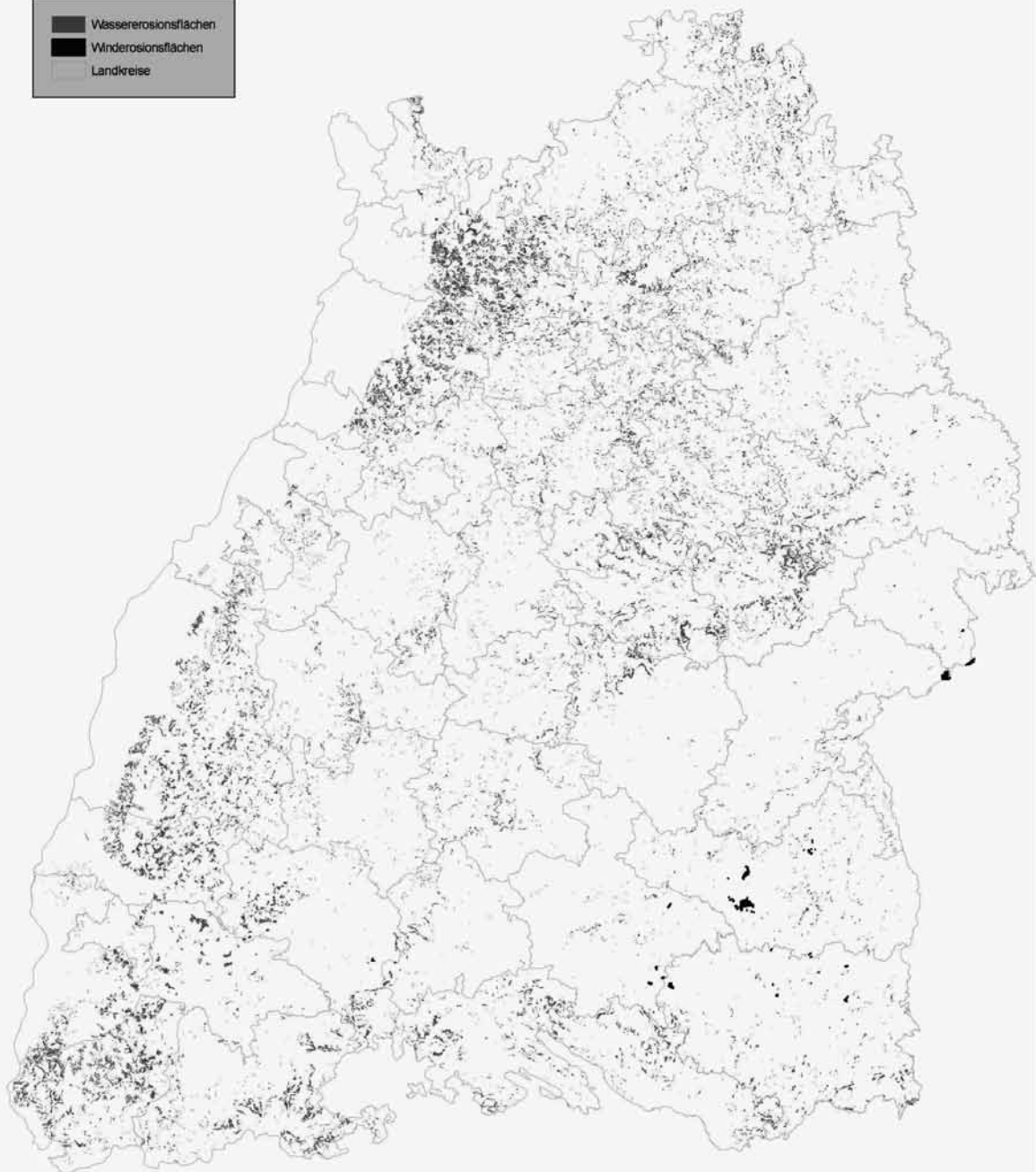
Die untere Landwirtschaftsbehörde kann, in Stadtkreisen im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt des Stadtkreises als unterer Verwaltungsbehörde, im Einzelfall

1. Ausnahmen von § 7 genehmigen, soweit die Verpflichtungen aus witterungsbedingten Gründen oder bei der Aussaat bestimmter gärtnerischer Kulturen nicht eingehalten werden können oder Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt wird,
2. abweichend von § 2 Abs. 2 DirektZahlVerpflG das Beseitigen einer Terrasse genehmigen, soweit keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 3)**Gebiete mit Flurstücken, die den
Erosionsgefährdungsklassen nach § 4 zugehören**

Maßstab 1:1.150.000

Datengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), digitales
Geländemodell Baden-Württemberg, Nutzungsarten Gemeinsamer Antrag

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Wassererosionsgefährdungsklassen	Bezeichnung	$K^1 * S^2$
$CC_{Wasser0}$ (CC_{Wa0})	keine Erosionsgefährdung	< 0,3
$CC_{Wasser1}$ (CC_{Wa1})	Erosionsgefährdung	0,3 - < 0,55
$CC_{Wasser2}$ (CC_{Wa2})	hohe Erosionsgefährdung	$\geq 0,55$

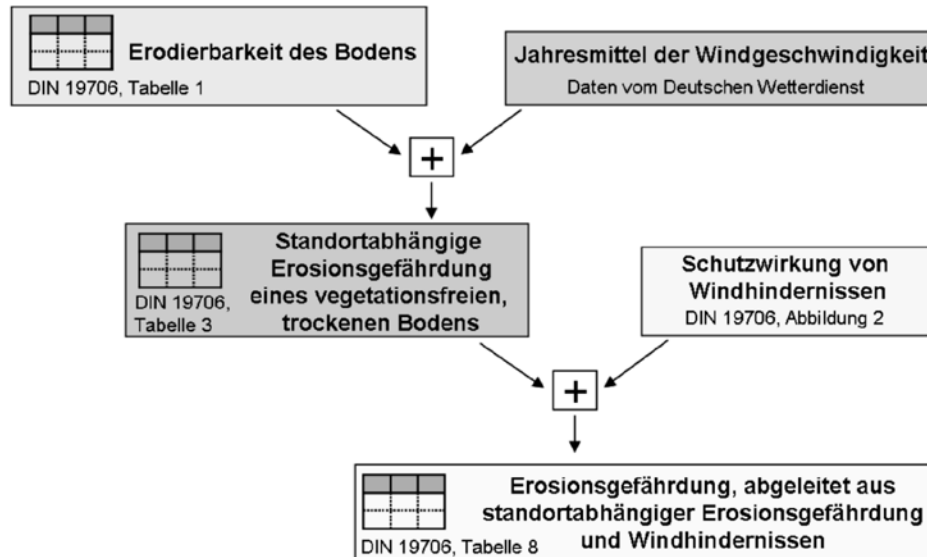
Erläuterungen

¹ Die von Bodenart, Humusgehalt, Aggregatstabilität und Steinbedeckung abhängige Größe geht als K-Faktor in die Allgemeine Bodenabtragsgleichung (ABAG) ein; die Berechnung des K-Faktors erfolgt in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG).

² Der Bodenabtrag einer Fläche steigt mit der Neigung; je steiler ein Hang ist, desto schneller fließt Wasser hangabwärts und umso größer sind die Abscher- und Transportkräfte des Wassers; dieser Zusammenhang wird durch den S-Faktor beschrieben; für jedes Flurstück wird der Median der Hangneigungswerte (5- Meter-Raster) der „landwirtschaftlichen Nettofläche“ verwendet.

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Schema zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind



Winderosionsgefährdungsklasse

Winderosionsgefährdungsklasse	Bezeichnung	Teile nach DIN 19706 ¹
$CC_{Wind\ 0}$ (CC_{W10})	keine Erosionsgefährdung	E_{nat0} bis E_{nat4}
$CC_{Wind\ 1}$ (CC_{W11})	Erosionsgefährdung	E_{nat5}

¹ Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wind nach Tabelle 3 bzw. Tabelle 8 der DIN 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V. Mai 2004). Die DIN Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 2)

Generalisierungsregeln bei der Erosionsgefährdung durch Wasser

Variante	Flächenanteile der Flurstücke innerhalb einer Flurstücksgruppe vor der Generalisierung		Veränderung der CC-Klassen je Flurstück nach der Generalisierung
	CC _{Wasser 0} (CC _{Wa0})	CC _{Wasser 2} (CC _{Wa2})	
I	≥ 50 %		alle Flurstücke werden mit CC _{Wasser 0} (CC _{Wa0}) belegt
II	< 50%	>50 %	keine Veränderung
III	< 50%	≤ 50 %	CC _{Wasser 2} – Flurstücke (CC _{Wa2}) werden mit CC _{Wasser 1} (CC _{Wa1}) belegt

Erläuterungen:

Liegt der Anteil der ursprünglich als CC_{Wasser 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe bei 50% und darüber, werden alle Flurstücke innerhalb dieser Flurstücksgruppe in die CC_{Wasser 0} eingeteilt (Variante I).

Liegt der Anteil der als ursprünglich CC_{Wasser 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe unter 50% und gleichzeitig der Anteil der als CC_{Wasser 2} eingeteilten Fläche über 50%, ändert sich an der ursprünglichen Einteilung der Flurstücke nichts (Variante II).

Liegt der Anteil der ursprünglich als CC_{Wasser 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe unter 50% und gleichzeitig der Anteil der als CC_{Wasser 2} eingeteilten Fläche bei oder unter 50%, bleiben die CC_{Wasser 0} eingeteilten Flurstücke unverändert, die CC_{Wasser 2} eingeteilten Flurstücke werden in CC_{Wasser 1} eingeteilt (Variante III).

Anlage 5
(zu § 5 Abs. 3)

Generalisierungsregeln bei der Erosionsgefährdung durch Wind

Variante	Flächenanteile der Flurstücke innerhalb einer Flurstücksgruppe vor der Generalisierung	Veränderung der CC-Klassen je Flurstück nach der Generalisierung
	CC _{Wind 0} (CC _{Wi0})	
I	≥ 50 %	alle Flurstücke werden mit CC _{Wind 0} (CC _{Wi0}) belegt
II	< 50%	keine Veränderung

Erläuterungen:

Liegt der Anteil der ursprünglich als CC_{Wind 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe bei 50% und darüber, werden alle Flurstücke innerhalb dieser Flurstücksgruppe in die CC_{Wind 0} eingeteilt (Variante I).

Liegt der Anteil der als CC_{Wind 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe unter 50%, ändert sich an der ursprünglichen Einteilung der Flurstücke nichts (Variante II).